

Jürgen Krauß

Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater

Steffen Krockenberger

Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater

Sonderrundschreiben zum Thema „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“ ab 01.01.2017

Zuckerfabrik 26

70376 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Telefon 0711 / 954803-0

Telefax 0711 / 954803-50

kanzlei@stb-krauss.de

Stand Februar 2017

Sehr geehrte Mandanten,

ab 01.01.2017 gelten neue Regelungen für die elektronische Kassenführung in Betrieben mit Bargeldgeschäften (insbesondere Gastronomie und Ladengeschäfte).

Es besteht jedoch **keine** Pflicht zum Kauf einer elektronischen Registrierkasse, wenn vorher keine vorhanden war (sogenannte offene Ladenkasse). Bitte beachten Sie hierzu Punkt 3 in diesem Rundschreiben.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat zu diesem Thema ein Merkblatt (Stand 31.10.2016) veröffentlicht, das wir Ihnen in diesem Schreiben wie folgt näher erläutern:

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel der Buchführung „vorgelagerte Systeme“ wie Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter etc. Diese Systeme unterliegen als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie Buchführungssysteme. Der Einsatz dieser Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden.

1. Einzelaufzeichnungspflicht

Beim Einsatz von elektronischen Kassen sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufzuzeichnen. Dies wird von der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung bestätigt. Im Übrigen ergibt sich der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) (Aufzeichnungspflichten). Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermitteln (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen **alle** Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Neben den vorgenannten Journaldaten sind u. a. auch die Auswertungs-, Programmier-, Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen aufzubewahren.

Können mit der elektronischen Registrierkasse nicht alle Kasseneinzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dies technisch nicht möglich sein, sind die Daten auf einem externen Datenträger zu speichern.

Dem Unternehmen obliegt letztlich der Nachweis, dass alle steuerlich relevanten Daten manipulationssicher, **unveränderbar** und **jederzeit lesbar** gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Hierdurch anfallende Kosten trägt das Unternehmen.

Die IT-Kassendienstleister sollten auch über derzeitige und zu erwartende technische Aufrüstungsmöglichkeiten informieren können.

Dies gilt auch bei einem Wechsel des Kassensystems. Auch hier sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten des Altsystems mindestens noch für 10 Jahre zu sichern.

Beispiel: Sie verkaufen/verschrotten Ihr Kassensystem, das Sie im Jahr 2018 erworben haben, im Laufe des Jahres 2025. Die Bedienungsanleitung (Kopie oder im Original) bzw. Kassendaten müssen Sie mindestens bis Ende 2035 aufbewahren.

Unsere Empfehlung:

Um sicher zu gehen, empfehlen wir Ihnen zusätzlich Ihr altes bzw. ausgemustertes Kassensystem aufzubewahren soweit dieses noch funktionstüchtig ist.

2. Ausnahmeregelungen bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen

Wird ein Kassensystem verwendet, bei dem eine dauerhafte Datenspeicherung im o. g. Sinne technisch nachweislich nicht möglich ist, durfte die Kasse, wie in vorhergehenden Rundschreiben mitgeteilt, längstens bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden.

In diesem Fall müssen mindestens folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

- alle zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere:
 - o Bedienungsanleitung
 - o Programmieranleitung
 - o alle Programmabrufe nach jeder Änderung (Stammdatenänderungen, u. a. Artikelpreise)
 - o Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner-, Trainingsspeichern u. ä.
 - o alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- alle mit Hilfe der Kasse erstellten Rechnungen
- alle Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. "Z-Nummer" zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte) inklusive:
 - o Name des Geschäfts
 - o Datum
 - o Stornobuchungen (z. B. sog. Managerstornos, Retouren u. ä.)
 - o Entnahmen
 - o Zahlungswege (bar, Scheck und Kredit)
- alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummen-Bon

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummen-Bons nachweisbar sicherzustellen durch Vorlage der Programmierprotokolle. Zu den Protokollen nachträglicher Programmänderungen gehören beispielsweise Artikelpreisänderungen, Einrichten eines Bedieners oder Trainers, Berichtseinstellungen und Änderungen von Steuersätzen.

Zusätzlich ist es ratsam, alle weiteren Unterlagen und Daten aufzubewahren (z. B. GrandTotal-Speicher und Journalrollen), um die Vollständigkeit der vorgelegten Tagesendsummen-Bons zu belegen. Weiter sollten alle ungewöhnlichen Vorfälle protokolliert und dokumentiert werden (z. B. Defekt der Registrierkasse, Nachstornos).

Fehlen die Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen formellen Mangel der Buchführung dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummen-Bons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht.

Dies berechtigt für sich genommen ("Schätzungsbefugnis dem Grunde nach") zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen (siehe Punkt 5).

3. Einsatz von offenen Ladenkassen

Bei der sog. "offenen Ladenkasse" sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung -im Gegensatz zur Kassenführung mit Hilfe einer Registrierkasse/PCKasse- mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich.

Zu erfassen sind:

- Inhalt des Geschäfts (Kurbeschreibung des Warenverkaufs) oder der Dienstleistung
- Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

Laut Finanzamt müssen Aufzeichnungen nur geführt werden, wenn die Kundendaten bekannt sind (z.B. bei Bestellungen von Waren oder Sonderanfertigungen etc.). Von der sogenannten Laufkundschaft müssen diese Angaben nicht dokumentiert werden. Der „geringe Wert“ wurde bisher von der Finanzverwaltung nicht näher definiert.

In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie **täglich** mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden.

Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld -unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.)- **täglich** zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben.

Die Entnahmen, Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften (z. B. Excel-Kassenbuch). Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. sofern möglich mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist.

Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen, die Kasse handschriftlich (nicht mit Bleistift) zu führen. Somit kann eine Manipulation ausgeschlossen werden. Allerdings raten wir bei hohen und zahlreichen Bargeschäften zu einem Umstieg auf ein elektronisches Kassensystem, da Umsatzschätzungen (siehe Punkt 5) vom Finanzamt bei diesen nicht manipulierbaren Systemen sehr selten sind.

4. Datenzugriffsrecht

Der Finanzverwaltung steht nach § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) (Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen) bezüglich der digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff zu. Hier kann im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriffs Einsicht am Kassensystem vorgenommen oder eine Datenträgerüberlassung verlangt werden.

Für die Datenträgerüberlassung sind alle unter Punkt 1 aufgeführten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss also selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

5. Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) entfaltet somit nach § 158 Abgabenordnung (AO) (Beweiskraft der Buchführung) keine Beweiskraft für die Besteuerung. Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung (AO), Schätzung von Besteuerungsgrundlagen).

Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitsverprobungen Differenzen feststellt, die nicht substantiell widerlegt werden können, folgt daraus neben Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Löschen von Daten bzw. bei Manipulationen in der Programmierung von Kassensystemen durch Kassenhersteller/-aufsteller/IT-Unternehmen bzw. Dritte liegt ein Straftatbestand vor. Solche Eingriffe können eine Strafbarkeit nach § 274 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Urkundenunterdrückung) oder nach § 370 Abgabenordnung (AO) (Steuerhinterziehung/ Beihilfe zur Steuerhinterziehung) für die Unternehmerin/den Unternehmer und den IT-Kassendienstleister nach sich ziehen.

Wir werden Sie zu diesem Thema künftig weiterhin auf dem Laufenden halten, da es in den nächsten Jahren voraussichtlich noch Änderungen zu diesen Fragestellungen geben wird.

Bei Fragen rund um das Thema Kassenführung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Quellennachweis: Merkblatt von der OFD Karlsruhe vom 31.10.2016 abrufbar unter <http://www.ofd-karlsruhe.de> oder auf unserer Webseite <http://www.stb-krauss.de>

Gesetze können Sie unter folgender Homepage einsehen: <https://www.gesetze-im-internet.de/>